

# RS Vwgh 1996/7/5 96/02/0301

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.07.1996

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/02 Arbeitnehmerschutz

## Norm

ASchG 1972 §31 Abs5;

VStG §9;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/10/13 93/02/0181 3

## Stammrechtssatz

Auch im Fall eigenmächtiger Handlungen von Arbeitnehmern ist der Arbeitgeber (zur Vertretung nach außen Berufene, Beauftragte, Bevollmächtigte) nur entschuldigt, wenn er geeignete Maßnahmen (einschließlich eines wirksamen Kontrollsysteams) ergriffen hat um die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzworschriften zu gewährleisten (Hinweis E 12.11.1993, 91/19/0188).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996020301.X01

## Im RIS seit

01.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)